

Service-Auftrag

Mail: service-at@grundfos.at

Fax: +43 6246 883-7002

GRUNDFOS SERVICE & SOLUTIONS

Hiermit beauftragen wir:

Service / Rep.

Inbetriebnahme

Expressservice***

*** Bitte beachten Sie, dass Ihnen für Expressservice zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden. Wird dieses Service gewünscht ist bitte zusätzlich zu Auswahlfeld "Service / Rep." oder "Inbetriebnahme" ankreuzen.

* Pumpentype:

* Baujahr:

* Fördermedium:

* Spannung

230V

400V

Andere:

* Gleitringdichtung:

* Kurze Fehlerbeschreibung:

Auftraggeber

** Auftrag-/Angebotsnr:	
* Kundennummer	
* Kundenbestellnummer	
* Firma	
* Strasse	
* PLZ / Ort	
* Ansprechpartner	
* Tel.:	
* Fax.	
* Mobil.:	

* Pflichtfelder, ** Pflichtfeld bei Inbetriebnahmen

Anlagenstandort

* Projekt:	
* Projektnummer:	
* Firma / Name	
* Strasse	
* PLZ / Ort	
* Ansprechpartner	
* Tel.:	
* Fax.:	
* Mobil.:	

Datum Uhrzeit
Wunschtermin

- Der genaue Termin wird mit Ihnen bzw. Ihrem Kunden direkt durch unsere Servicedienst vereinbart.
- Ohne entsprechende Beantwortung kann kein Serviceeinsatz erfolgen. Bei Angabe eines falschen Pumpentyps entstehen Kosten für die Anfahrt.
- Ein erneuter Termin am darauffolgenden Tag kann nicht garantiert werden.

Bitte beachten Sie:

- Die Rechnungslegung erfolgt immer an den Auftraggeber.
- Nicht korrekt ausgefüllte sowie nicht unterzeichnete Aufträge können leider nicht ausgeführt werden.
- Bei Service an Fäkalien- und Zisternen-Anlagen ist lt. BGV C5 § 34 Abs5 ein zusätzlicher Techniker vor Ort erforderlich. Fäkalienanlagen müssen vor der Reparatur seitens des Betreibers abgepumpt, gereinigt und gespült werden. Wir weisen darauf hin, dass ein Abschiebern der Pumpe nach heutigem Stand der Technik gewährleistet sein muss. Sollte dies nicht der Fall sein, muss ein Ablassen und Befüllen der Anlage auf Kosten des Betreibers erfolgen.
- Unterwasserpumpen werden nicht von unserem Servicedienst ausgebaut. Diese müssen durch ein Installations- / Brunnenbau-unternehmen zur Begutachtung für Grundfos bereitgestellt werden.
- *** Ist ein Expressservice innerhalb 24Std. gewünscht, wird ein Zuschlag von € 50.- in Rechnung gestellt. Weitere Kosten können durch Überstunden- Nacht- oder Wochenendzuschläge sowie Zuschläge für Express Ersatzteilbestellung entstehen. Sehen Sie hierzu auch beigefügte Liste für Stundensätze und Fahrtkostenpauschalen.

Gewährleistungsanspruch:

Die Entscheidung, ob ein Gewährleistungsanspruch vorliegt, kann erst nach der Begutachtung durch Grundfos erfolgen. Handelt es sich um keinen Gewährleistungsanspruch, muss die Reparatur verrechnet werden.

Ort / Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Gehen Sie auf Nummer Sicher mit Serviceverträgen von GRUNDFOS

Ja ich bin an einem **Wartungsangebot** interessiert

Name:

Tel.:

I Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag, sowie auch für alle künftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Er verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Einkaufs- und Geschäftsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch schlüssiges Verhalten (Lieferung) Vertragsinhalt; sie müssen vielmehr ebenso, wie jede sonstige abweichende Vereinbarung, von uns für jedes einzelne Geschäft gesondert schriftlich bestätigt werden.

II Angebote und Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein für Grundfos verbindlicher Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Mündliche, telegrafische, per Telefax oder Email sowie durch Vertriebsbeauftragte abgegebene Erklärungen stehen unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Gewähr für Einhaltung eines Liefertermins wird von uns nur dann übernommen, wenn ein Fixgeschäft vereinbart wurde.
3. Werden wir an der rechtzeitigen Erfüllung eines Vertrages durch Fabrikations- oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Zulieferern, durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrungen, Energie- oder Vormaterialmangel gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Käufer wird von uns über die Unmöglichkeit der Einhaltung des ursprünglich festgesetzten Liefertermins umgehend informiert.
4. Änderungen auf Wunsch des Kunden nach Abschluss des Vertrages verlängern die vereinbarte Lieferfrist.
5. Der Käufer kann von einem Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er uns zuvor, nach Ablauf der vereinbarten oder verlängerten Frist, schriftlich eine angemessene Nachfrist einräumt. Auch der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zulässig, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen. Bei unberechtigtem Rücktritt des Käufers sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende, Konventionalstrafe in der Höhe von 30% der Rechnungsnettosumme zu verlangen, oder aber Schadenersatz im Umfang des tatsächlich erlittenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinnes zu fordern.
6. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Die Beweislast für grobe Fahrlässigkeit liegt beim Käufer.
7. Grundfos ist zu Teillieferungen berechtigt.
8. Ist der Käufer zum vereinbarten Liefertermin mit der Abnahme säumig, gilt die Ware unter Übergang von Gefahr und Zufall als auftragsgemäß geliefert. Grundfos ist in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Käufers in einem Lagerhaus einzulagern.
9. Konstruktions- und Ausführungsänderungen der bestellten Ware berechtigen den Käufer, soweit dadurch die An- bzw. Verwendung des (der) Kaufgegenstandes (-stände) nicht erheblich beeinträchtigt ist, nicht zum Vertragsrücktritt.
10. Je nach Ergebnis einer Bonitätsprüfung und nach Maßgabe einer Versicherbarkeit des Geschäftes ist Grundfos berechtigt, die Lieferung von der Bezahlung im Voraus oder der gehörigen Sicherstellung der Zahlung abhängig zu machen.

III Zahlungsbedingungen, Verzugsfolgen,

Aufrechnungsausschluss

1. Soweit der Vertrag im Einzelnen nichts anderes vorsieht, erfolgt die Berechnung zu den am Tag der Lieferung geltenden Preisen.

2. Die Rechnungslegung erfolgt mit Auslieferung der Ware. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Lieferungen bis zu einem Warenwert von € 50,— werden nur gegen Barzahlung bzw. Nachnahme ausgeführt. Alle Preise sind grundsätzlich netto angegeben, die Umsatzsteuer in jeweilig gesetzlicher Höhe sowie allfällige Gebühren und Abgaben sind vom Käufer zusätzlich zu entrichten. Bei Lieferungen und Abholungen für Pumpen und Zubehör unter € 400,— Netto-Warenwert bzw. bei Ersatzteilen unter € 150,— Netto-Warenwert wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 € zusätzlich verrechnet.
3. Bei Verzug verrechnen wir nach unserer Wahl den gesetzlichen Zinssatz gem. § 352 UGB oder bankübliche Zinsen.
4. Wechsel und Schecks werden von Grundfos nur aufgrund einer in jedem Einzelfall vorbehaltenen Genehmigung und jedenfalls nur zahlungshalber entgegengenommen. Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingerecht eingelöst wird oder Umstände beim Käufer eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung — auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind — sofort fällig stellen. In derartigen Fällen entfällt der eingeräumte Rabatt und es gilt nur der Bruttoberechnungswert.
5. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht unter Verwendung unserer Quittungsvordrucke berechtigt. In Zweifelsfällen werden Auskünfte von unserer Grödiger Zentrale (Buchhaltung) telefonisch erteilt.
6. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn wir die Gegenforderung schriftlich anerkannt haben.
7. Jeglicher Abzug vom Rechnungsbetrag aus dem Titel Skonto, Deckungs-, Hafnrücklass oder dergleichen ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
8. Zahlungen ohne Widmung werden immer auf die älteste Schuld angerechnet.
9. Ist eine Zahlung in Raten vereinbart, gilt auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Terminverlust, sodass im Falle des Verzuges mit auch nur einer Rate oder auch nur einem Ratenteil die gesamte dann noch aushaftende Restschuld sofort zur Zahlung fällig ist.
10. Gehen uns nach Abschluss des Vertrages Informationen über schlechte Vermögensverhältnisse des Käufers zu, sind wir berechtigt, vertragliche vereinbarte Vorleistungen nur Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherstellung zu erbringen.

IV Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
2. Der Käufer ist zur Verfügung über Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, nicht jedoch zu anderen Verfügungen, beispielsweise Sicherungsübereignungen und Verpfändungen. Von gerichtlichen Pfändungen der Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich zu verständigen; die Kosten der in diesem Fall erforderlichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Intervention hat der Käufer zu tragen.
3. Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware — einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln — mit allen Nebenrechten an uns ab. Für den Fall des gemeinsamen Weiterverkaufs mit fremder Ware zu einem Gesamtkaufpreis erfolgt die Abtretung nur in Höhe unserer Forderung.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges hat uns der Käufer alle von uns gewünschten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden sowie Sicherungsmittel herauszugeben, um zu gewährleisten, dass wir die abgetretenen Ansprüche einziehen können.

Die Preise verstehen sich aufgrund unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen. Bei Lieferungen von Pumpen unter 400 € bzw. Ersatzteilen unter 150 € netto Warenwert wird ein Betrag von 15 € verrechnet.
Technische Änderungen vorbehalten!

- Uns ist in solchen Fällen Zutritt sowie die tatsächliche Verfügungsgewalt zu der noch im Besitz des Käufers befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren. Unseren Weisungen in Bezug auf die Vorbehaltsware hat der Käufer Folge zu leisten.
- Unser Eigentumsrecht geht auch bei Be- und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware nicht unter. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der von uns gelieferten Ware mit Fremdware steht uns der dadurch entstehende Miteigentumsanteil an der entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Verbindung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt der Käufer uns schon jetzt Miteigentum an dieser ein und wird diese unentgeltlich bis zur Veräußerung im ordentlichen Geschäftsbetrieb für uns verwahren. Die Bewertung des Anteiles der von uns gelieferten Ware steht ausschließlich uns zu.
- Unsere Lieferungen sind unverzüglich nach Empfang auf ihre Vertragsmäßigkeit zu prüfen. Minder- oder Falschliefungen sowie erkennbare Mängel können bei sonstigem Anspruchsverlust nur innerhalb von drei Tagen nach Ankunft der Lieferung beim Käufer schriftlich beanstandet werden.
- Wir leisten Gewähr dafür, dass unsere Produkte dem Vertrag entsprechen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen wurden, wenn die Ware abweichend von den Betriebsanleitungen und technischen Einsatzbedingungen eingesetzt wird oder wenn der Käufer unserer Aufforderung auf Rücksendung des schadhafte Gegenstandes nicht nachkommt (Rückholung).
- Die Anerkennung einer Mängelrüge setzt die detaillierte schriftliche Beschreibung des Fehlers einschließlich der Umstände und der Art und Weise des Auftretens voraus.
- Gewährleistungsverpflichtungen werden ausschließlich durch den Grundfos-Servicepartner bzw. unsere Servicepartner erledigt. Wir machen darauf aufmerksam, dass bei Manipulationen durch technisch nicht versierte und von uns nicht instruierte Personen Gefahr für Vermögen und Personen besteht.
- Berechtigte Beanstandungen beheben wir nach unserer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung; bei Gütemängeln jedoch nur, wenn die fehlerhafte Stückzahl zurückgegeben wird.
- Entstehen im Gewährleistungsfall dadurch, dass unsere Produkte vom Käufer in Anlagen eingebaut worden sind, zusätzliche Aus- und Einbaukosten, sind diese jedenfalls vom Käufer zu tragen.
- Weitergehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, Wundlung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Über das Gewährleistungsrecht hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auch mit dem Mangel zusammenhängende Schadenersatzansprüche, bestehen nur, sofern Grundfos Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Die Beweislast dafür liegt beim Käufer. Jeglicher Ersatz etwaiger von uns nicht genehmigter Bearbeitungskosten, weiters jeglicher Ersatz eines mittelbaren Schadens wird ausgeschlossen.
- Unsere Produkte enthalten auch Verschleißteile (wie z. B. Wellenabdichtungen, Motorenlager, Spaltringe etc.), die insofern von der Gewährleistung ausgeschlossen sind, als sie schon ihrer Natur nach der natürlichen Abnutzung unterliegen. Derartige Verschleißteile sollen ausschließlich durch Originalersatzteile oder gleichwertige und der Spezifikation entsprechende Ersatzteile durch entsprechend fachlich qualifizierte und ausgebildete Servicepartner ausgetauscht werden, weil bei Manipulationen durch technisch nicht versierte und von uns nicht instruierte Personen und bei Verwendung ungeeigneter Ersatzteile die Gefahr von Personenschäden oder aber Sachschäden besteht, die den Wert unserer Produkte bei Weitem übersteigen. Grundfos empfiehlt, den Grundfos Servicepartner oder einen seiner Servicepartner in Anspruch zu nehmen. Die Nachlieferung von Teilen, welche sich infolge unsachgemäßer Bedienung abgenutzt haben, ist nicht Gewährleistung und erfolgt auf Kosten des Käufers.
- Die Leistungen und der Kraftbedarf unserer Fabrikate sind durch gewissenhafte Untersuchungen festgestellt. Dennoch auftretende Abweichungen von den Angaben in den Datenblättern berechtigen den Besteller nicht, den Kaufpreis zu mindern oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinauszuzögern.
- Durch Instandsetzung, Ergänzung oder Austausch der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungspflichten weder gehemmt noch unterbrochen.
- Die Gewährleistungsfrist für alle unsere Produkte im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen beträgt 2 Jahre ab Lieferdatum. Für Teile, die im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht wurden, gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten.

V Verpackung und Versand

- Die Verpackung erfolgt branchenüblich. Kisten werden zu Selbstkostenpreisen berechnet. Die Kosten für die zum ordnungsgemäßen Versand notwendige Verpackung sind, soweit nicht anders angegeben, im Preis inbegriffen. Spezialverpackungen, sowie Waggon- und Behältermieten werden dem Käufer gesondert berechnet. Mangels abweichender Vereinbarung wird der nach unserer Beurteilung kostengünstigste Transportweg gewählt.
- Die angegebenen Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk sowie auf Gefahr des Käufers. Bei einem Netto-Auftragswert von über € 400,— wird bei Lieferanschrift innerhalb Österreichs frachtfrei geliefert. Expressversand erfolgt nur aufgrund ausdrücklichen Auftrags und immer auf Kosten des Käufers.

VI Gefahrenübergang, Transportschaden

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unsere Fabrik bzw. unsere Niederlassung verlässt. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Käufers.
- Transportversicherungen werden nur über Verlangen des Käufers und nur auf dessen Kosten abgeschlossen.
- Der Käufer ist zur eingehenden Überprüfung der Ware insbesondere auf Transportschäden und auf vertragsgemäßen Zustand sofort bei Zustellung und zur sofortigen Geltendmachung allfälliger Schäden gegenüber Spediteur bzw. Frachtführer verpflichtet. Grundfos übernimmt für Transportschäden keine Haftung.
- Unsere Produkte enthalten auch Verschleißteile (wie z. B. Wellenabdichtungen, Motorenlager, Spaltringe etc.), die insofern von der Gewährleistung ausgeschlossen sind, als sie schon ihrer Natur nach der natürlichen Abnutzung unterliegen. Derartige Verschleißteile sollen ausschließlich durch Originalersatzteile oder gleichwertige und der Spezifikation entsprechende Ersatzteile durch entsprechend fachlich qualifizierte und ausgebildete Servicepartner ausgetauscht werden, weil bei Manipulationen durch technisch nicht versierte und von uns nicht instruierte Personen und bei Verwendung ungeeigneter Ersatzteile die Gefahr von Personenschäden oder aber Sachschäden besteht, die den Wert unserer Produkte bei Weitem übersteigen. Grundfos empfiehlt, den Grundfos Servicepartner oder einen seiner Servicepartner in Anspruch zu nehmen. Die Nachlieferung von Teilen, welche sich infolge unsachgemäßer Bedienung abgenutzt haben, ist nicht Gewährleistung und erfolgt auf Kosten des Käufers.
- Die Leistungen und der Kraftbedarf unserer Fabrikate sind durch gewissenhafte Untersuchungen festgestellt. Dennoch auftretende Abweichungen von den Angaben in den Datenblättern berechtigen den Besteller nicht, den Kaufpreis zu mindern oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinauszuzögern.
- Durch Instandsetzung, Ergänzung oder Austausch der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungspflichten weder gehemmt noch unterbrochen.
- Die Gewährleistungsfrist für alle unsere Produkte im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen beträgt 2 Jahre ab Lieferdatum. Für Teile, die im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht wurden, gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten.

VII Retouren

Retouren infolge von Fehldispositionen betreffend Größe oder Mengen sind nur dann gestattet, wenn wir uns vorher mit der Rücksendung schriftlich einverstanden erklärt haben. Retouren erfolgen nach vorheriger Absprache ausschließlich an unsere zentrale Retourenstelle in Grödig bei Salzburg. Waren werden nur nach Vorlage des Liefernachweises zurückgenommen. Gutschriften für Rücksendungen erfolgen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von mindestens 20 % des Warenwertes, jedenfalls aber 15 €. Sonderanfertigungen oder Waren, welche sich nicht mehr im Originalzustand (unbeschädigter Karton) befinden, sind von der Rückgabe ausgeschlossen. Gutschriften auf Retourwaren erfolgen ausschließlich auf das Verrechnungskonto.

VIII Gewährleistung und Haftung

- Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist. Technische Änderungen zwischen Auftragserteilung und Auslieferung bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Die Leistungen und der Kraftbedarf unserer Fabrikate sind durch gewissenhafte Untersuchungen festgestellt. Dennoch auftretende Abweichungen von den Angaben in den Datenblättern berechtigen den Besteller nicht, den Kaufpreis zu mindern oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinauszuzögern.
- Durch Instandsetzung, Ergänzung oder Austausch der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungspflichten weder gehemmt noch unterbrochen.
- Die Gewährleistungsfrist für alle unsere Produkte im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen beträgt 2 Jahre ab Lieferdatum. Für Teile, die im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht wurden, gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten.

Die Preise verstehen sich aufgrund unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen. Bei Lieferungen von Pumpen unter 400 € bzw. Ersatzteilen unter 150 € netto Warenwert wird ein Betrag von 15 € verrechnet. **Technische Änderungen vorbehalten!**

14. Ein Gewährleistungsrückgriff nach § 933b ABGB über die Gewährleistungsfrist gem. Punkt VI-II.13 hinaus findet nur statt, sofern der Käufer Grundfos unverzüglich von der Gewährleistungsanforderung seines Kunden schriftlich informiert und im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme Grundfos durch Streitverkündung die Möglichkeit der Intervention eröffnet.

IX Produkthaftung

1. Grundfos haftet dem Käufer im Fall dessen Inanspruchnahme nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes durch seinen Kunden für den vom Käufer zu ersetzenden Schaden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen:
2. Der Käufer ist verpflichtet, im Fall seiner Inanspruchnahme Grundfos unverzüglich zu verständigen, in Verhandlungen mit dem Kunden einzubeziehen, über alle Weiterungen zu informieren und durch Streitverkündung die Gelegenheit zur Intervention zu eröffnen. Grundfos ist Einsicht in alle relevanten Unterlagen, Projektdokumentationen und dergleichen zu gewähren.
3. Für Streitigkeiten zwischen Grundfos und dem Käufer gilt Punkt XIV dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Maßgabe, dass das für die Inanspruchnahme des Käufers maßgebliche materielle Recht anzuwenden ist.
4. Grundfos haftet dem Käufer ausschließlich für den Schaden, der durch einen Fehler des Produktes verursacht wurde. Jegliche Haftung für Schäden durch unsachgemäßen, den Spezifikationen widersprechenden Gebrauch des Produktes, durch unsachgemäßen Einbau, nicht autorisierte Modifikationen, Reparatur durch nicht autorisierte Servicepartner und Nichtbeachtung der Einbau- und Bedienungsanleitungen ist ausgeschlossen.

X Ingenieurleistungen

Soweit Grundfos in der Auftragsbearbeitung, zur Beratung bei Auswahl und Dimensionierung der Produkte, bei Vorschlägen für Konstruktion und Gestaltung von Anlagen etc. Ingenieurleistungen zur Verfügung stellt, ohne diese gesondert zu berechnen, erfolgen diese Leistungen als unentgeltliche Serviceleistung im Sinne einer unverbindlichen Hilfestellung. Jegliche Haftung für derartige unentgeltliche Ingenieurleistungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer ist ausschließlich selbst für die Planung und Gestaltung von ihm errichteter Anlagen verantwortlich und muss sich erforderlichenfalls entsprechender Fachleute bedienen. Grundfos haftet ausschließlich dafür, dass die verkauften Produkte die zugesagten Eigenschaften aufweisen.

XI Warenkennzeichnung

Jegliche Veränderung unserer Produkte und jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnte, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt, sind unzulässig.

XII Pläne und Unterlagen

Die in den Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Leistungen und dergleichen sind nur dann vertragsrelevant, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum und unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb etc.

Sie können jederzeit zurückgefordert werden, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt.

XIII Dokumentation

Eine Montage- und Betriebsanleitung ist dem Produkt beige packt. Für jede weitere angeforderte Dokumentation (Montage- und Betriebsanleitung, Kennlinie, technisches Datenblatt) werden zumindest € 25,— verrechnet. Preise für Prüfzeugnisse auf Anfrage. Wir weisen darauf hin, dass die Dokumentation kostenlos von unserer Homepage heruntergeladen werden kann (siehe WebCAPS unter www.grundfos.com/austria).

XIV Österreichisches Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Grödig. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Salzburg. Für Streitigkeiten mit einem Streitgegenstand (Streitwert) im Sinne der Jurisdiktionsnorm ab Euro 100.000 wird die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbart. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist in der Landeshauptstadt Salzburg. Das Schiedsgericht besteht aus drei rechtskundigen Schiedsrichtern. Es entscheidet nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Einleitung des Schiedsverfahrens erfolgt durch schriftliche Mitteilung eines Vertragspartners an den anderen Vertragspartner, verbunden mit der Aufforderung, binnen drei Wochen einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Die Bestellung des dritten Schiedsrichters erfolgt durch die beiden von den Streitparteien bestellten Schiedsrichter. Nach Konstituierung des Schiedsgerichtes hat dieses der einleitenden Streitpartei eine Frist von vier Wochen zur Einbringung einer Klage zu erteilen. Der anderen Streitpartei ist eine Frist von vier Wochen zur Einbringung einer Klagebeantwortung zu erteilen. Ist die beklagte Partei mit der Einbringung der Klagebeantwortung säumig, hat das Schiedsgericht das Vorbringen in der Klage für wahr zu halten und einen Versäumnisschiedsspruch zu erlassen. Die Streitparteien sind berechtigt, neben den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen auch Gutachten eigener Sachverständiger vorzulegen, auf welche das Schiedsgericht Bedacht zu nehmen hat. Soweit hier nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten für das Schiedsverfahren die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO und hilfsweise die sonstigen Regelungen der ZPO.

Die Preise verstehen sich aufgrund unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen. Bei Lieferungen von Pumpen unter 400 € bzw. Ersatzteilen unter 150 € netto Warenwert wird ein Betrag von 15 € verrechnet. **Technische Änderungen vorbehalten!**